

Satzung des Musikvereins Salmrohr e.V.

(Stand: 08.04.2018)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein Salmrohr e.V. und hat seinen Sitz in 54528 Salmtal.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2: Zweck

- a) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Salmtal aufzubauen und zu erhalten.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

1. regelmäßige Übungsabende,
2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
3. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
4. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.

Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig.

Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- b) Mit dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich am 15.06.05 wird als weiterer Verwendungszweck des Vereins „Die Förderung des karnevalistischen Brauchtums“ beschlossen.

§ 3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern, mit Ausnahme der von anderen Bundesvereinen Übertretenden, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt und Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen, zu besuchen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Im Interesse des Vereins müssen die aktiven Mitglieder

- a) regelmäßig an den Proben teilnehmen,
- b) pünktlich erscheinen,
- c) im Rahmen der Fähigkeiten in den Proben mitarbeiten,
- d) das vom Verein gestellte Instrumentarium inklusive Zubehör sorgfältig behandeln

damit der Verein den Forderungen der Öffentlichkeit genügen kann.

Für das Fehlen in den Proben hat sich jeder Musiker zu entschuldigen. Jedes aktive Mitglied muss darauf bedacht sein, dass vom Verein eingegangene Verpflichtungen zu Auftritten eingehalten werden können. Bei beabsichtigtem Fernbleiben ist der Dirigent sowie ein Vorstandsmitglied spätestens in der letzten Probe vor dem Auftritt zu informieren. Die Musiker sind bei Beschwerden gegen den Dirigenten in der musikalischen Leitung oder gegen den Vorstand in punkto Geschäftsführung verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden. Diese Meldung kann schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden oder den Schriftführer erfolgen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb 14 Tage Beschluss zu fassen und den Beschluss dem Beschwerdeführer zur Information mitzuteilen.

Beschwerden dürfen grundsätzlich nicht während der Proben vorgebracht werden, da dies die musikalische Ausbildung behindert. Die gleichen Richtlinien gelten für den Vorstand und den Dirigenten.

§ 5: Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6: Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. (*Satzungsänderung aufgrund Antrags in der Jahreshauptversammlung am 21.04.2013*). Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf die Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

Die Generalversammlung leitet der erste Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Aufnahmegebühr,
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. die Aufstellungen und Änderung der Satzungen,
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbundes.

§ 8: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem 1. Kassenwart
6. dem 2. Kassenwart
7. dem 3. Kassenwart (*Satzungsänderung vom 08.04.2018*)
8. dem Notenwart
9. dem Jugendwart
10. dem 1. Beisitzer
11. dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9: Vertretungsberechtigter Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliches Vertretungsorgan) sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. VorsitzendeJeder von ihnen ist berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10: Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11: Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
2. alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu zeichnen.

Der Kassierer fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 12: Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13: Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14: Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Salmtal übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zeitnah und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Ortsgemeinde Salmtal verwendet wird. (*Satzungsänderung aufgrund Antrags in der Generalversammlung am 24.04.2016*)

§ 15: Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 19.03.1971 in Kraft.

Salmtal - Salmrohr

den 19.03.1977